

Unsere Zeit ist jetzt.

Antragsheft 1

für die 1. Tagung des 10. Landesparteitages

am Samstag, 21. Juni 2025, **von** 11:00 Uhr **bis ca.** 21:15 Uhr
und Sonntag, 22. Juni 2025, **von** 9:00 Uhr **bis** 15:00 Uhr
in der Leonore-Goldschmidt-Schule (**IGS Mühlenberg**),
Mühlenberger Markt 1, 30457 Hannover .

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung und Zeitplan (Vorschlag).....	1
Vorschlag für die Geschäftsordnung	4
Awareness-Konzept für Treffen der Gremien von Die Linke Niedersachsen.....	7
Leitantrag	10
Satzungsändernde Anträge	17
S 1	17
S 2	19
S 3	24
S 4	39

Tagesordnung und Zeitplan (Vorschlag)

Samstag, 21. Juni 2025

	Uhrzeit
Top 1 Begrüßung des Landesvorsitzenden	11:00
Top 2 Formalien	11:10
2.1. Wahl des Tagungspräsidiums	
2.2. Wahl von Protokollant*innen	
2.3. Wahl der Mandatsprüfungskommission	
2.4. Bericht der Mandatsprüfungskommission	
2.5. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2.6. Wahl der Antragskommission	
2.7. Wahl der Wahl- und Zählkommission	
Top 3 Gedenken der Verstorbenen	11:25
Top 4 Grußwort Heidi Reichinnek	11:30
Top 5 Frauen- und Männerplenum	12:00
- Pause -	13:00
Top 6 Leitantrag Landesvorstand - Beratung / Änderungen / Beschluss	13:30
- Pause -	15:00

Top 7	Rechenschaftsbericht 8.1. Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes 8.2. Bericht der Landesfinanzrevisionskommission 8.3. Entlastung des Landesvorstandes	15:30
Top 8	Wahl des Landesvorstandes 9.1. Wahl der Landesvorsitzenden und Stellvertretenden 9.2. Wahl des Landesgeschäftsführenden 9.3. Wahl der Landesschatzmeister*in und Stellvertretenden 9.4. Wahl der jugendpolitischen Sprecher*in	15:45
	- Pause -	18:00
Top 9	Wahl des Landesvorstandes Festlegung der Größe des Landesvorstandes Wahl der LaVo-Liste zur Sicherung der Mindestquotierung	18:30
Top 10	Satzungsändernde Anträge	20:30
	<i>Abschluss des ersten Tages</i>	21:15

Sonntag, 22. Juni 2025

Top 11	Wahl des Landesvorstandes (Fortsetzung) Wahl der gemischten Liste	9:00
Top 12	Landesschiedskommission 12.1. Rechenschaftsbericht der Landesschiedskommission 12.2. Wahl der Landesschiedskommission	11:00
	- Pause -	11:45
Top 13	Wahl der Inklusionsbeauftragte*n	12:30
Top 14	Landesfinanzrevisionskommission Wahl der Landesfinanzrevisionskommission	12:45
Top 15	Anträge	13:15
Top 16	Verabschiedung bisheriger Landesvorstandsmitglieder	14:30
Top 17	Schlusswort der neugewählten Landesvorsitzenden	14:45
Top 18	Singen der Internationalen	14:55
	<i>Abschluss des Landesparteitages</i>	15:00

Organisatorische Hinweise findet ihr zeitnahe auch auf unserer Homepage.

Vorschlag für die Geschäftsordnung

des 10. Landesparteitages

I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Parteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- * das Tagungspräsidium,
- * die Mandatsprüfungskommission,
- * die Antragskommission
- * die Wahl- und Zählkommission.

(2) Die Arbeit des Landesparteitages wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

(3) Geschäftsordnung und Tagesordnung werden zu Beginn des Parteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

(4) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

(5) Stimm- und Rederecht haben die gewählten und angemeldeten Delegierten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben Rederecht.

Gästen des Landesparteitages kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.

(6) Beschlüsse des Landesparteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben. Die Satzung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu verabschieden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.

Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zähler ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

III. Regeln in der Debatte

(7) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Die Redezeit beträgt 3 Minuten. Über Abweichungen beschließt der Parteitag am Beginn eines Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums oder auf Antrag von zehn Delegierten aus drei

Kreisverbänden.

(8) Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Bei Wortmeldungen sind Name und delegierender Kreisverband bzw. Zusammenschluss anzugeben.

Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben. Das Tagungspräsidium entscheidet unter der Prämisse der Geschlechterquotierung über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner.

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

(9) Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben, wenn sie Angriffe auf ihre Person richtigstellen wollen. Persönliche Erklärungen als Kommentierung von Wahlergebnissen, von Abstimmungen usw. sind nicht zugelassen. Persönliche Erklärungen sind bei der Tagungsleitung anzumelden und zu begründen. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

(10) Antragsteller/-innen haben das Recht, Anträge vor dem Plenum zu begründen.

(11) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten des Parteitages gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag bzw. Aufruf und hiernach dafür das Wort.

(12) Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.

(13) Fristgemäß eingereichte Anträge, welche Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Partei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von 20 Delegierten gestellt werden, sind vom Parteitag zu behandeln oder an den Parteivorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen; die Antragskommission empfiehlt dem Parteitag die Behandlung im Plenum oder die Überweisung. Fristgemäß eingereichte Anträge, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragskommission vom Parteitag behandelt oder an den Landesvorstand überwiesen.

(14) Dringlichkeits- oder Initiativanträge können in den Landesparteitag eingebracht werden, wenn mindestens 20 Delegierte einen solchen Antrag unterstützen.

Unter Beachtung dieser Prämisse empfiehlt die Antragskommission dem Plenum die Behandlung oder die Nichtbefassung.

(15) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereicherter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen. Der/die Antragsteller/in kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

(16) Die Antragskommission kann hinsichtlich einer möglichen weiteren Behandlung von Anträgen Überweisungsempfehlungen aussprechen.

(17) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

(18) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerden zu stellen. Hierüber ist nach Gegen- und Fürrede sofort abzustimmen.

Awareness-Konzept

für Treffen der Gremien von Die Linke Niedersachsen

Vorwort

Mit diesem Dokument nehmen wir die Arbeit an einem Awareness-Konzept im Landesverband unserer Partei, DIE LINKE. Niedersachsen auf. Dieses Awareness-Konzept wird umgesetzt, regelmäßig evaluiert und fortentwickelt.

Der Begriff Awareness kommt aus dem Englischen "to be aware" und bedeutet "sich bewusst sein, sich informieren, für gewisse Probleme sensibilisiert sein". Ursprünglich wurde Awareness-Arbeit vor allem von Frauen und LGBTQI* of Color in den USA entwickelt, um Gewalt und Diskriminierungen fernab von Polizei und staatlichen Institutionen bearbeiten zu können. Im deutschsprachigen Raum steht der Begriff gleichermaßen für eine Haltung und Praxis, welche Diskriminierung und verschiedenen Formen der Gewalt entgegenwirkt.

Wir erkennen an, dass kein Raum per se diskriminierungsfrei ist und dass das Patriarchat mit seinen Verhaltensweisen und Vorurteilen unsere gesamte Gesellschaft durchzieht, auch linke Gruppen. Dies betrifft entsprechend auch unsere Partei.

Es handelt sich bei (patriarchalen) Machtstrukturen nicht um einen sogenannten "Nebenwiderspruch", Sexismus und weitere Formen der Diskriminierung werden im Kapitalismus gefördert und zur Spaltung der Gesellschaft und Behinderung systemkritischer Solidarität genutzt.

Diskriminierungen geschehen nicht immer mit Absicht. Zu Diskriminierungen gehören (unter vielen anderen) z.B. die binäre Aufteilung von Toiletten, fehlende Kinderbetreuung oder familienunfreundliche Sitzungszeiten, sexualisierende Kommentare von Genoss*innen, unbeabsichtigt oder beabsichtigt reproduzierter Rassismus, kommunikative oder bauliche Barrieren...

Bei Awareness geht es darum, Personen zu unterstützen, die von Diskriminierung und (sexualisierter) Gewalt betroffen sind. Es geht nicht darum, alle Personen zu unterstützen, die sich wegen irgendetwas gestört oder benachteiligt fühlen - zum Beispiel davon, in ihren Privilegien eingeschränkt zu sein.

Wir sind zu einem gewissen Maß alle geprägt von diskriminierenden Verhaltensweisen. Die Auseinandersetzung mit diesen verinnerlichteten Denkmustern kann weh tun und zu einer Abwehrhaltung führen. Schuldgefühle und Scham stehen einer Auseinandersetzung daher oftmals im Weg. Deshalb wollen

wir diesen Weg gemeinsam gehen, uns mit Diskriminierungen auseinandersetzen, uns austauschen und uns weiterbilden. Wir wollen als feministische linke Partei auf unseren Gremien-Treffen einen diskriminierungssensiblen Raum (safer space) schaffen, insbesondere mit Blick auf Sexismus und sexualisierte Übergriffe. Wir beteiligen uns damit an der Umsetzung des Antrages P13: *Den Grundkonsens erneuern. Für eine feministische LINKE des Erfurter Bundesparteitages*. Darin wird gefordert, "sowohl für eine feministische Organisationskultur nach innen als auch für die Überwindung von patriarchalen Machtverhältnissen in der Gesamtgesellschaft einzutreten". Dazu werden konkrete Schritte und Verfahren angemahnt, die Teile eines permanenten transformativen Prozesses darstellen. Als eine dieser Maßnahmen wird dieses Awareness-Konzept entwickelt und angewendet.

Vorgehensweise

Das Awareness-Team

Das Awareness-Team bietet Unterstützung für Betroffene von Diskriminierungen und Gewalt an. Betroffenen wird ein Raum geboten, in welchem sie einen selbstbestimmten Umgang mit diskriminierenden und gewaltvollen Situationen finden können. Das Awareness-Team steht ihnen dabei unterstützend zur Seite, bewertet die Situation nicht und respektiert die Definitionsmacht der betroffenen Person.

Für jedes Treffen werden mindestens quotiert zwei qualifizierte Ansprechpersonen für die Awareness-Arbeit eingesetzt, die auf der Tagung keine weitere Funktion haben. Die Organisation im Auftrag des Landesvorstandes obliegt der "AG Umgang mit Diskriminierungen, Gewalt und (sexualisierten) Übergriffen".

Vor jeder Veranstaltung trifft sich das Awareness-Team, um Aufgabenverteilungen und inhaltliche Absprachen zu klären.

Das Awareness-Team ist durch ein gemeinsames, gut erkennbares Symbol zu kennzeichnen.

Vor der Veranstaltung, spätestens aber mit Beginn der Veranstaltung, sollte für alle Teilnehmenden ersichtlich sein, dass es ein Awareness-Team gibt und wie dieses zu erreichen ist.

Das Awareness-Team ist, neben der direkten Ansprache, auch über ein eigenes Handy erreichbar.

Alle Mitglieder des Awareness-Teams bewahren die Anonymität der Betroffenen.

Awareness-Raum

Für jedes Treffen wird ein eigener Raum für die Awareness-Arbeit bereitgestellt. In diesem Raum können geschützte Gespräche stattfinden oder Rückzug von der Veranstaltung gesucht werden. Der Raum ist generell offen für alle Teilnehmenden, da grundsätzlich jede Person Diskriminierungen erfahren kann. Er bietet darüber hinaus einen Rückzugsraum für Menschen, die sich während der Veranstaltung von bestimmten Situationen oder aus anderen Gründen erholen möchten.

Der Raum sollte möglichst barrierefrei sein.

Der Raum sollte in der Nähe des Veranstaltungsraums, doch außer Hörweite liegen.

Der Raum sollte einige Angebote bereitstellen, die im Umgang mit Grenzüberschreitungen behilflich sein können, wie zum Beispiel Decken, Kissen, Getränke, Snacks, Taschentücher, etwas zum Schreiben, Gelegenheit zum Hinlegen, Erste-Hilfe-Material sowie hilfreiche Informationen für weiterführende Beratungsangebote.

Leitantrag

Antragsteller*in: Landesvorstand

Keinen Schritt nach rechts. Unsere Zeit ist jetzt.

1 Die Linke hat ein starkes Comeback bei der Bundestagswahl gefeiert. Wir sind
2 wieder eine politische Größe, mit der sich die anderen Parteien wieder
3 auseinandersetzen müssen. Als eine Entscheidungsmöglichkeit gegen den
4 Rechtsruck und für eine bessere Welt, sind viele Menschen unserer Partei
5 beigetreten. Nun gilt es die gesellschaftliche Verankerung auszubauen, vor Ort
6 Präsenz zu zeigen, unsere Mitglieder einzubinden, voneinander zu lernen und
7 Veränderungen zu organisieren. Die gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen,
8 die Linke wird gebraucht!

9 Die Kapitaleseite und ihre Parteien finden seit Jahren Gründe, um der
10 Bevölkerung Sparmaßnahmen aufzubürden, während die Reichen immer reicher
11 werden. Nach den Bundestagswahlen 2025 knüpft die Merz geführte Koalition
12 an der Zeitenwende der Ampel-Regierung an und treibt ein gigantisches
13 Aufrüstungsprogramm voran, um Deutschland „kriegstüchtig“ zu machen. Statt
14 die Schuldenbremse abzuschaffen, soll hierfür die Bevölkerung mittels
15 Sozialkürzungen zur Kasse gebeten werden. Steuergeschenke an große
16 Unternehmen drohen die soziale Kluft zwischen Arm und Reich und die
17 Unterfinanzierung der Kommunen zu verschärfen. Die Schuld an den Problemen
18 wird dabei auf Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund sowie Bürger-
19 geldempfängern geschoben, was Wasser auf den Mühlen der extrem Rechten
20 ist. Wir stehen solidarisch an der Seite aller, die von Rassismus, Sexismus oder
21 Diskriminierung betroffen sind. Als Linke lassen wir nicht zu, dass Geflüchtete,
22 Bürgergeldempfänger*innen oder Klimaschutz als Sündenböcke herhalten
23 müssen. Wir stehen für eine gerechte Politik, die sich traut mit den Reichen und
24 Mächtigen anzulegen – für Frieden, soziale Gerechtigkeit, Klima- &
25 Umweltschutz und konsequent gegen Rechts!

26
27 Der Blankocheck für Aufrüstung, den CDU/CSU, SPD und Grüne nach der
28 Bundestagswahl 2025 noch mit alten Mehrheiten ausgestellt haben, beweist es:
29 Geld ist genug da, woran es fehlt, ist der politische Wille. Statt Kürzungen im
30 Sozialen, Unterfinanzierung in der öffentlich Daseinsvorsorge und
31 Steuergeschenke an Milliardäre, wollen wir Reiche endlich zu Kassen bitten, um
32 die Kommunen zu stärken, Bildung, Gesundheit, Wohnungsbau sowie den

33 öffentlichen Nahverkehr voranzubringen und an der Seite der Belegschaften für
34 einen zivilen sowie sozialökologischen Wandel der Wirtschaft zu streiten.

35

36 Wir sagen den Miethaien den Kampf an! Wir fordern den Bau von 40.000
37 Wohnungen bis 2030 durch eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft.
38 Gemeinsam streiten wir in ganz Deutschland für einen Mietendeckel, der
39 Mieterhöhungen einfrieren und überhöhte Mieten senken soll. Mietwohnungen
40 in der Hand großer Konzerne wollen wir in öffentliches Eigentum zurückholen.
41 Spekulation mit Grundstücken und Leerständen stoppen. Statt obdachlose
42 Menschen zu verdrängen, wollen wir Wohnungslosigkeit durch „Housing first“
43 und die Übernahme von Mietschulden bei Härtefällen entschieden bekämpfen.

44 Bildung für alle! Die Linke Niedersachsen verfolgt eine Bildungspolitik, die auf
45 Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit und umfassende öffentliche
46 Investitionen abzielt. Wir wollen Lehr- und Lernmittelfreiheit, kostenfreie
47 Verpflegung in Kita und Schule und kostenfreie Beförderung von SchülerInnen
48 zur Schule. Wir wollen Geld in die Hand nehmen, um endlich die Schulen und
49 Hochschulen in Niedersachsen zu sanieren, Gebäude auszubauen und dem
50 Bedarf anzupassen. Gemeinsam kämpfen wir für eine Einstellungsoffensive für
51 Lehrkräfte und ErzieherInnen! Wir wollen die Ausbildung und das
52 Lehramtsstudium praxisorientierter gestalten. Das Referendariat wie auch das
53 Berufsanererkennungsjahr schaffen wir ab. Bundeswehroffiziere gehören nicht an
54 Schulen!

55 Kein Profit mit Gesundheit! Statt großer Gewinne für Krankenhaus- und
56 Pflegekonzerne wollen wir eine bedarfsgerechte und auskömmliche
57 Finanzierung des Gesundheitswesens. Nur so schaffen wir die
58 Voraussetzungen, die nötig sind, damit alle Menschen im Bereich Gesundheit
59 und Pflege bestmöglich versorgt sind: PatientInnen, Beschäftigte sowie
60 Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen. In Niedersachsen schreiben
61 90 Prozent aller Krankenhäuser rote Zahlen. Wir sagen: Schluss mit Klinik-
62 sterben! Wir brechen mit der Marktlogik und wollen Krankenhäuser in
63 öffentliche Hand zurückführen, in der Fläche erhalten und die Pflege
64 gemeinnützig aufstellen.

65 Für eine soziale und ökologische Verkehrswende! Ein sozial gerechter und
66 ökologischer Nahverkehr muss allen Menschen zugänglich sein, unabhängig
67 vom Wohnort oder Geldbeutel. Die Linke Niedersachsen strebt langfristig einen
68 vollständig kostenfreien Nahverkehr an. Ein landesweites kostenloses
69 Schüler*innenticket, wäre hierfür der erste Schritt. Zudem brauchen wir einen
70 massiven Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, insbesondere im ländlichen
71 Raum. Anbindung und Taktung sollen so verbessert werden, dass sie eine
72 attraktive Alternative zum Individualverkehr bieten.

73 Industrie mit Zukunft! Wir fordern ein Investitionsprogramm für Industrieumbau.
74 Das Geld fließt in einen Investitionsfonds, aus dem Unternehmen durch Kredite
75 oder im Austausch für Gesellschaftsanteile beim klimagerechten Umbau
76 unterstützt werden. Wir brauchen zudem staatliche Abnahmegarantien für E-
77 Busse und E-Fahrzeuge. Unternehmensrettungen durch die öffentlichen Hand
78 koppeln wir an einen Auszahlungsstopp von Rendite und Boni. Wer öffentlich
79 gefördert wird, gibt Arbeits- und Standortgarantie. Die Linke kämpft für gute
80 und verlässliche Perspektiven in einer Industrie mit Zukunft, mit guten Löhnen,
81 Tarifverträgen, Mitbestimmung und sicheren Arbeitsplätzen. Statt VW-Werke an
82 Reihmetall zu übergeben, wollen wir die zivile Konversion der
83 Rüstungsindustrie!

84 Aus passivem Unmut machen wir aktive Gegenwehr! Die Linke Niedersachsen
85 steht mit neuer Stärke vor großen Herausforderungen. Mit über 8.500
86 Mitgliedern sind wir größer, als wir es je waren. 8,1 Prozent der Stimmen bei der
87 Bundestagswahl in Niedersachsen zeigen: Wir haben eine Chance
88 flächendeckend in die Kommunalparlamente und in den Landtag einzuziehen.
89 Dieses Potenzial wollen wir nutzen, um unseren Landesverband zu einer
90 sozialistischen Mitgliederpartei zu entwickeln, in der wir überall vor Ort sichtbar
91 und aktiv sind - Verankert in der Fläche, in Betrieben, in Vereinen und
92 Gewerkschaften. Wir wollen allen, die sich nach einer anderen Welt sehnen
93 Hoffnung geben und aufrufen sich zu engagieren – auf der Straße, im
94 Parlament, in (Hoch)Schulen und in den Betrieben!

95 **Mitglieder einbinden & Kreisverbände unterstützen**

96 Als eine Entscheidungsmöglichkeit gegen den Rechtsruck und für eine bessere
97 Welt, ist die Linke seit Anfang 2025 stark gewachsen, sowohl in den Städten
98 als auch im ländlichen Raum. Viele Mitglieder stoßen auf Strukturen, die sich in
99 den Jahren zuvor damit beschäftigen mussten, auch mit sehr wenig Aktiven
100 handlungsfähig zu sein. Neue und alte Mitglieder müssen in Strukturen
101 eingebunden werden, die breite Beteiligung ermöglichen und so die
102 organisatorische Basis für politische Handlungsfähigkeit sicherstellen. Der
103 Landesverband unterstützt dabei durch Angebote, Kreisverbände und entlastet
104 bei administrativen Aufgaben.

105 Aufgabe der Kreisverbände ist es, Mitgliedern Aktivitäten zu ermöglichen. Auch
106 ist es Aufgabe der Kreisverbände, vor Ort in lokale Kämpfe einzugreifen und mit
107 den Menschen in Dialog zu treten, z.B. in Haustürgesprächen, auf der Arbeit, in
108 Sozialsprechstunden, bei solidarischen Küchen oder Sommerfesten. Diese
109 Aufgaben sind auch Möglichkeiten, individuell und kollektiv wirkmächtig zu
110 werden. Kreisvorstände müssen es Basismitgliedern ermöglichen,
111 Verantwortung zu übernehmen und einen koordinierenden Rahmen gestalten.

112 Aufgabe des Landesverbandes ist es, Kreisverbände dabei zu unterstützen.
113 Dazu gehören neben der Definition landesweiter Schwerpunkte konkrete
114 Bildungsangebote und Austauschformate, in denen Kreisverbände voneinander
115 lernen können. Dazu werden monatliche Onlinekonferenzen jeweils für
116 Kreisvorstände und außerhalb von Kreisvorständen aktive Mitglieder separat
117 organisiert. Die Aktivenkonferenz wird als monatliches Bildungs- und
118 Debattenformat fortgeführt. Die Kreisvorstandekonferenz tagt mit einer
119 geringeren Taktung und mit einem klaren Fokus auf organisatorische
120 Fragestellungen und kreisverbandsübergreifende Zusammenarbeit.

121 Ort für die vertiefende Arbeit an einzelnen Themen auf Landesebene sind die
122 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs). Um diese zu stärken, müssen Hürden
123 und Hemmnisse, sich in LAGs zu engagieren, reduziert werden. Regelmäßig
124 leiden LAGs daran, dass sie meist von Personen getragen werden, die in vielen
125 Strukturen eingebunden sind und entsprechend wenig Zeit haben. Der
126 Landesvorstand bemüht sich, die LAGs zu den vier als Schwerpunkt definierten
127 Themen zu stärken. Dazu werden auch interessierte Genoss*innen, die nicht in
128 Gremien gebunden sind, eingeladen, ermutigt und befähigt, in LAGs
129 Verantwortung zu übernehmen.

130 Um all diese Entwicklungen gut zu begleiten, müssen auch die Strukturen,
131 Kommunikationsmedien und Ansprechpartner*innen auf Landesebene
132 nachvollziehbar werden. Das betrifft sowohl die Landesgeschäftsstelle als auch
133 den Landesvorstand. Hier sollten gebunden an inhaltliche oder methodische

134 Kompetenzen sowie entlang einer regionalen Zuständigkeit – konkrete
135 Aufgaben übernommen werden, die für alle nachvollziehbar sind.

136 **Bildungs-Offensive: Voneinander lernen, miteinander zu kämpfen!**

137 Die Linke versteht sich als „Partei von unten“ und der Landesverband
138 Niedersachsen will in den nächsten Monaten und Jahren diesem
139 emanzipatorischen Anspruch gerecht werden. Um die Mitglieder unserer Partei
140 – von den Aktiven aus der Basis bis zu den Mandatsträger*innen – für ihre
141 politische Arbeit zu befähigen, wollen wir in Abstimmung mit Stiftungen und
142 anderen politischen Bildungsträger*innen bedarfsgerechte Angebote schaffen.
143 Unser Bildungsprogramm wird mit der Bundesebene der Partei abgestimmt,
144 regelmäßig ausgewertet und angepasst. Folgende Schwerpunkte wird der
145 Landesverband im Sinne des Parteaufbaus setzen:

146 Schulungen für Multiplikator*innen in den Kreisverbänden anbieten – online und
147 in Präsenz: Eine Mitgliederpartei lässt sich nicht allein „von oben“ durch
148 Bildungsbeauftragte organisieren. Wir wollen deshalb Mitglieder inhaltlich, aber
149 auch didaktisch ausbilden, um in der politischen Bildung breiter aufgestellt zu
150 sein. Dazu wollen wir alte und neue Kräfte im Landesverband mobilisieren.

151 Die erste Anlaufstelle für neue Genoss*innen bleibt der Kreisverband: Durch
152 regelmäßig stattfindende Neumitglieder-Videokonferenzen und
153 Wochenendseminare in Präsenz wollen wir den Integrationsprozess
154 unterstützen und die neuen Genoss*innen mit den Parteistrukturen vertraut
155 machen. Das Konzept für Neumitgliederseminare wird dabei fortlaufend
156 weiterentwickelt.

157 Ohne eine gute Grundlagenbildung ist alles nichts: Wenn wir die Gesellschaft
158 verändern wollen, müssen wir sie erst verstehen lernen. Deshalb werden wir als
159 Landesverband unseren Teil dazu beitragen, dass es ein dauerhaftes
160 Seminarangebot zu linken Theorien und Kapitalismuskritik gibt. Im Angesicht
161 von Aufrüstung, Klimakatastrophe und Digitalisierung soll auch die inhaltliche
162 Weiterbildung vorangetrieben werden.

163 Theorie und Praxis gehen Hand in Hand: „Organisieren ist, wenn einer
164 aufschreibt, was andere arbeiten“ (Kurt Tucholsky) – genau davon wollen wir
165 wegkommen. Unsere Vorstände und Arbeitsgruppen in den Kreisverbänden
166 werden deshalb gezielt mit Materialien und Workshop-Angeboten unterstützt,
167 um das Organizing selbst in die Hand zu nehmen. Zu Pflichtaufgaben wie z.B.
168 Haushaltsplanung wird es weiter Hilfestellung geben, damit sich die
169 Kreisverbände auf ihre politische Arbeit konzentrieren können. Für bessere
170 Mitgliederarbeit müssen wir flächendeckend zum Umgang mit der Organizing-
171 Software Zetkin befähigen.

172 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Neben dem Umgang mit klassischen Medien
173 ist auch die Pflege von Social Media und Online-Auftritt eine wichtige
174 Voraussetzung für erfolgreiche Wahlkämpfe. Für die häufig eingesetzten
175 digitalen Werkzeuge wollen wir regelmäßig Workshops anbieten; auch der
176 Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ muss diskutiert werden.

177 Den Einzug in die Kommunalparlamente 2026 vorbereiten: In Abstimmung mit
178 Stiftungen und dem Linken Kommunalpolitischen Forum Niedersachsen wollen
179 wir Wahlkämpfer*innen und zukünftige Mandatsträger*innen befähigen, um als
180 Linke sprechfähig zu sein. Neben Argumentationstrainings zu linken
181 Kernthemen sollten unsere Mitglieder auch die Funktionsweise von Parlamenten
182 verstehen, bevor sie kommunalpolitisch aktiv werden.

183 Bildungsveranstaltungen als solidarisches Miteinander: „Jede Revolution war
184 zunächst eine kulturelle Revolution“ (Antonio Gramsci) – deshalb müssen wir
185 weiter an einer solidarischen Parteikultur arbeiten. Die Auseinandersetzung mit
186 den aktuellen gesellschaftlichen Themen unserer Zeit erfordert mehr als
187 Wissen. Konfliktmanagement und gute Gruppenmoderation gehören ebenso wie
188 Awareness-Konzepte in den Werkzeugkasten einer modernen sozialistischen
189 Partei.

190 **Flächendeckend in kommunalen Gremien - auf in den Landtag!**

191 Erfolgreichen Wahlen sind Ergebnis eines langfristigen und kontinuierlichen
192 Aufbau- und Verankerungsprozesses. Die Kommunalwahl 2026 nutzen wir, um
193 Aktive zu schulen, Strukturen vor Ort auszubauen – unter Einbindung der
194 zahlreichen Neumitglieder. Kommunalpolitik ist das Rückgrat gesellschaftlicher
195 Verankerung und das Fundament für weitere Wahlerfolge. In den nächsten
196 Wochen und Monaten fokussieren wir uns auf eine erfolgreiche Kommunalwahl
197 2026.

198 Ab Herbst nehmen wir die erfolgreiche Gesprächsoffensive aus dem
199 Bundestagswahlkampf wieder auf. Wir erheben systematisch, welche Themen
200 die Menschen vor Ort bewegen. Unsere Gesprächsoffensive trägt den
201 Interessen und Möglichkeiten vor Ort Rechnung und schließt
202 Haustürgespräche, Infostände oder Feste mit ein. Zentral ist, auf Augenhöhe
203 mit den Menschen vor Ort zu sprechen und heraufzuarbeiten, was sie
204 beschäftigt.

205 Die dokumentierten Ergebnisse dieser Gespräche werten wir auf Landesebene
206 aus und übersetzen sie in unser kommunalpolitisches Rahmenprogramm. Die
207 Kreisverbände werden befähigt, eigene Programme mit lokalen Schwerpunkten
208 auszuformulieren. Bei diesem Prozess profitieren wir von Absprachen mit der
209 Bundespartei und den Erfahrungen aus der Kommunalwahl in NRW und Bayern,
210 die gerade ihre Kommunalwahlen vorbereiten.

211 Wir entwickeln auf Landesebene eine Kampagne. Die Botschaft lautet, dass die
212 Linke auf Augenhöhe mit den Menschen spricht, vor Ort ansprechbar ist und
213 sich um die Probleme der Menschen kümmert. Die Landesgeschäftsstelle
214 unterstützt die Kreisverbände vor Ort bei der Umsetzung der Kampagne. Sie
215 unterstützt zum Beispiel bei der Erstellung von Flyern, der Bestellung von
216 Material und bei der komplizierten Aufstellung von Kandidierenden und Listen.
217 Beim Niedersachsenratschlag 2026 beratschlagen wir unser Programm
218 zusammen mit Bündnispartner*innen und arbeiten ihr Wissen ein.

219 Mit Bildungsangeboten und in enger Zusammenarbeit mit Bündnispartnern
220 wollen wir potenzielle Kandidierende auf den Wahlkampf und die
221 kommunalpolitische Arbeit vorbereiten. Die meisten Kandidierenden werden
222 sich zum ersten Mal dieser Aufgabe stellen. Wir geben ihnen transparente
223 Strukturen, Möglichkeiten zur Vorbereitung und eine Aussicht auf enge
224 Begleitung während des Wahlkampfes und in den ersten Monaten in
225 kommunalpolitischer Verantwortung.

226 Für die Kommunalwahl 2026 rechnen wir mit vielen neuen
227 Kommunalpolitiker*innen und neuen Ressourcen. Mit diesen wollen wir neue
228 Strukturen erarbeiten, die wir auch gezielt für einen starken Wiedereinzug in
229 den Landtag 2027 nutzen werden. Die Vorbereitung zur Landtagswahl 2027
230 beginnen parallel. Wir wollen Erfahrungen aus der Kommunalwahl auswerten
231 und in eine Wahlkampfstrategie 2027 einfließen lassen. Nach der
232 Kommunalwahl 2026 beginnen wir unmittelbar mit der Erarbeitung eines
233 Landtagswahlprogrammes.

Satzungsändernde Anträge

S 1

Antragssteller: Christoph Podstawa

Unterstützer und Mitantragssteller: Landesvorstand

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Landessatzung wie folgt zu ändern:

Paragraf 4:

„Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

1. Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 1. die Delegierten der Kreisverbände,
 2. die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
 3. die Delegierten der landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse,
 4. die Delegierten des Landesrates Linke Frauen.

Dem Landesparteitag gehören mindestens 160 Delegierte mit beschließender Stimme an.

2. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 1. Oktober des Vorjahres statt. Die Kreisverbände können in ihren Satzungen kürzere Amtszeiten festlegen. Nachwahlen oder der Austausch einzelner oder aller Delegierten durch die Kreisverbände sind jederzeit möglich.
3. Kann ein*e Delegierte*r nicht an einem Landesparteitag teilnehmen, so tritt an seine*ihre Stelle ein*e Ersatzdelegierte*r. Die Reihenfolge dieser Ersatzdelegierten ergibt sich aus dem Wahlergebnis.
4. Der Landesausschuss beschließt auf Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern über den Delegiertenschlüssel für die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse.
5. Jeder Kreisverband erhält mindestens zwei Grundmandate, von denen mindestens ein Mandat an ein weibliches Mitglied zu vergeben ist. Die

- Wahl der Delegierten erfolgt auf Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen der Kreisverbände.
6. Der Jugendverband erhält für jeweils volle 25 aktive Mitglieder ein Mandat, höchstens aber 5 Prozent aller Mandate. Über das Wahlverfahren entscheidet der Jugendverband selbständig.
 7. Die landesweiten Zusammenschlüsse erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte, höchstens aber 10 Prozent aller Mandate. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlungen der Zusammenschlüsse gewählt. Zusammenschlüsse, die keine Delegierten mit beschließender Stimme entsenden, erhalten ein Mandat mit beratender Stimme.
 8. Der Landesrat Linke Frauen erhält zwei Mandate. Die zwei Delegierten werden in der Vollversammlung des Landesrates Linke Frauen gewählt.“

Wird geändert in:

„Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

1. Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 1. die Delegierten der Kreisverbände,
 2. die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
 3. die Delegierten des Landesrates Linke Frauen.

Dem Landesparteitag gehören mindestens 160 Delegierte mit beschließender Stimme an.

2. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 1. Oktober des Vorjahres statt. Die Kreisverbände können in ihren Satzungen kürzere Amtszeiten festlegen. Nachwahlen oder der Austausch einzelner oder aller Delegierten durch die Kreisverbände sind jederzeit möglich.
3. Kann ein*e Delegierte*r nicht an einem Landesparteitag teilnehmen, so tritt an seine*ihre Stelle ein*e Ersatzdelegierte*r. Die Reihenfolge dieser Ersatzdelegierten ergibt sich aus dem Wahlergebnis.
4. Der Landesausschuss beschließt auf Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern über den Delegiertenschlüssel für die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse.
5. Jeder Kreisverband erhält mindestens zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen der Kreisverbände.

6. Der Jugendverband erhält für jeweils volle 25 aktive Mitglieder ein Mandat, höchstens aber 5 Prozent aller Mandate. Über das Wahlverfahren entscheidet der Jugendverband selbständig.
7. Der Landesrat Linke Frauen erhält vier Mandate. Die Delegierten werden in der Vollversammlung des Landesrates Linke Frauen gewählt.“

Begründung:

Es gibt nur wenige aktive Landesarbeitsgemeinschaften. Die meisten werden nur aktiv, wenn Delegierte für den Landesparteitag zu wählen sind. Aber selbst dann, kommen keine 10% bzw. aktuell 18 Delegierte der LAG zusammen. Es bleiben Delegiertenplätze unbesetzt, weil sie einfach nicht gewählt wurden.

Das verfehlt nicht nur die Funktion von Landesarbeitsgemeinschaften, sondern ist auch demokratiethoretisch problematisch. Während die Kreisverbände immer mehr Aktivitäten und immer mehr Interesse an Landesparteitagen entwickeln, können vor allem die mittelgroßen Kreisverbände nur wenige Delegierte wählen. In großen Kreismitgliederversammlung werden wenige Delegierte gewählt, während bei Sitzung der LAG, einige wenige Genossis in immer gleichen oder ähnlichen Konstellationen Delegierte für den Landesparteitag wählen. Die allermeisten Mitglieder hatten bisher keinen Kontakt mit LAG, sehr wohl aber mit dem Kreisverband oder Aktivengruppen vor Ort. Die gilt es zu stärken.

Mit der Streichung der LAG-Delegierten erhalten wir mehr Möglichkeit die parteiinterne Demokratie zu stärken. Wir könnten den Kreisverbänden mindestens 10% mehr Delegierte zuordnen und so vielen vor Ort Aktiven die Teilnahme am Landesparteitag ermöglichen.

S 2

Antragstitel:

Landesausschuss reformieren, demokratisieren und die Parität des Gremiums sichern

Antragssteller: Christoph Podstawa

Unterstützer und Mitanttragssteller: Landesvorstand

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Landessatzung wie folgt zu ändern:

Der Paragraph 7

Der Landesausschuss Absatz 4:

„Mitglieder des Landesausschusses sind:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
2. ein*e Vertreter*in für jeden Kreisverband
3. ein*e weitere Vertreter*in aus jedem Kreisverband für jedes weitere hundertste Mitglied
4. ein*e Vertreter*in des Jugendverbandes
5. ein*e Vertreter*in des Landesrates Linke Frauen
6. Sechs von einer Wahlversammlung der Delegierten der landesweiten Zusammenschlüsse zu wählenden Mitgliedern. Die Vertreter*innen der Zusammenschlüsse erhalten zu dieser Wahl quotierte Delegiertenpaare basierend auf der Zahl ihrer Mitglieder. Das Nähere zum Verfahren regelt der Landesausschuss“

Wird geändert in:

„Mitglieder des Landesausschusses sind:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
2. zwei Vertreter*innen für jeden Kreisverband
3. zwei weitere Vertreter*innen aus jedem Kreisverband für jedes weitere fünf-hundertste (500.) Mitglied
4. zwei Vertreter*innen des Jugendverbandes
5. zwei Vertreter*innen des Landesrates Linke Frauen.“

Der Paragraph 7 Der Landesausschuss Absatz 5 wird ergänzt:

„Einmalig ist der 08.Mai 2025 Stichtag für die Berechnung der Delegierten für die Wahlperiode des Landesvorstandes 2025/2026.“

Begründung

Der Landesausschuss ist ein männlich dominiertes Gremium. Das widerspricht nicht nur der Entwicklung der Mitgliedschaft, sondern auch eigenen Ansprüchen. Mit dieser Reform wird der Landesausschuss paritätischer besetzt werden.

Zudem reagieren wir auf die rasante Mitgliederentwicklung. Der Landesausschuss wird zu einem kleinen Landesparteitag weiterentwickelt. Nach jetzigem Stand kommen 108 Delegierte zusammen. Wir ermöglichen Aktiven an Entscheidungen und Diskussionen teilzunehmen und mitzuentcheiden. Damit haben strategische, finanzielle und politische Entscheidungen auch mehr Gewicht.

Die Streichung der Delegierten der landesweiten Zusammenschlüsse erfolgt, da diese in einem aufwendigen Verfahren gewählt wurden, die Delegierten der landesweiten Zusammenschlüsse aber kaum an Sitzungen des Landesausschusses teilgenommen haben. Beim letzten Landesausschuss waren zwei der sechs der Delegierten der landesweiten Zusammenschlüsse anwesend.

Wir reformieren und demokratisieren den Landesausschuss. Wir ermöglichen vielen Kreisverbänden ein größeres Mitspracherecht. Der Weg ist richtig, da die Kreisverbände viele Aktivitäten entwickeln und daher bei strategischen, personellen und finanziellen Fragestellungen intensiver beteiligt werden sollten. Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind kaum aktiv. Das Wahlverfahren kostet zeitliche und finanzielle Ressourcen. Wir wollen diese Mittel lieber für den Parteaufbau verwenden.

Im Anhang findet ihr eine Berechnung des neuen Delegiertenkörpers

	Mitglieder 08.05.2025	Mitglieder 01.01.2025	Delis 01.01. %	Delis 08.05. (nach alter Satzungsre- gelung)	% Diff	2 Delis pro 500 08.05.	% Diff	2 Delis pro 400	% Diff
KV Aurich	149	73	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Braunschweig	520	200	3,95%	6	4,88%	0,93%	4	3,64%	-0,31%
KV Celle	103	49	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Cloppenburg	88	33	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Cuxhaven	109	45	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Delmenhorst- Oldenburg Land	165	75	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Diepholz	136	49	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Emden	74	28	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Emsland	168	49	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Friesland	78	36	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Gifhorn	105	47	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Goslar	137	66	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Graßchaß Bentheim	90	38	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Göttingen	765	348	4,52%	8	6,50%	1,98%	4	3,64%	-1,33%
KV Hameln-Pyrmont	121	55	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Hannover	1.793	707	8,10,53%	18	14,63%	4,11%	8	7,27%	-3,25%
KV Harburg-Land	216	84	1,32%	3	2,44%	1,12%	2	1,82%	0,50%
KV Heidekreis	78	20	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Helmsedt	62	22	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Hildesheim	397	183	2,263%	4	3,25%	0,99%	2	1,82%	-0,81%
KV Holzminden	38	14	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Leer	136	45	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Lüchow-Dannenberg	92	46	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Lüneburg	386	178	2,263%	4	3,25%	0,99%	2	1,82%	-0,81%
KV Nienburg	99	45	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Northeim	105	57	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Oldenburg	566	226	3,395%	6	4,88%	0,93%	4	3,64%	-0,31%
KV Osnabrück	475	158	2,263%	5	4,07%	1,43%	2	1,82%	-0,81%
KV Osnabrück Land	206	90	1,32%	3	2,44%	1,12%	2	1,82%	0,50%
KV Osterholz	92	48	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Peine	92	43	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Rotenburg/Wümme	108	54	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Salzgitter	101	69	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Schaumburg	93	36	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Stade	158	67	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Uelzen	65	25	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Vechna	88	29	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Verden	101	37	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Wesermarsch	89	43	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Wilhelmshaven	98	32	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Wittmund	34	13	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
KV Wolfenbüttel	104	38	1,32%	2	1,63%	0,31%	2	1,82%	0,50%
KV Wolfburg	94	46	1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
Landesvorstand			8,10,53%	8	6,50%	-1,03%	8	7,27%	-3,25%
Solid			1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
Landesrat Linker Frauen			1,32%	1	0,81%	-0,50%	2	1,82%	0,50%
LAGs			6,7,89%	6	4,88%	-1,91%	0	0,00%	-7,89%
Summe	8.774	3.646	76	123			110		114

Erläuterung:

Die Spalte „% Diff“ gibt an, um wie viele Prozentpunkte sich der Anteil der Delegierten im Vergleich zur Berechnung alt am 01.01. ergeben.

Als Beispiel:

	Mitglieder 08.05.2025	Mitglieder 01.01.2025	Delis 01.01. %	Delis 08.05. (nach alter Satzungsre- gelung)	% Diff	2 Delis pro 500 08.05.	% Diff	2 Delis pro 400	% Diff
KV Hannover	1.793	707	8,10,53%	18	14,63%	4,11%	8	7,27%	-3,25%

Der KV Hannover hat am 08.05.25 1793 Mitglieder, am 01.01.2025 waren es 707.

Demnach gibt es nach der alten Kalkulation 8 Delegierte für Hannover, das entspricht 10,53% der Landesausschuss Delegierten.

Nehmen wir die gleiche Basis für die Kalkulation ab der Anzahl vom 08.05., so hat Hannover 18 Delegierte und der prozentuale Anteil nimmt um 4,11% zu, sodass Hannover dann $10,53\% + 4,11\% = 14,94\%$ der Delegierten des Landesausschuss stellen würde.

Bei 2 Delis pro 500 würde Hannover 8 Delegierte haben und 3,25% Prozent der Anteile der Delegierten verlieren, also $10,53\% - 3,25\% = 7,28\%$ der Delegierten haben.

Bei 2 Delis pro 500 zeigt sich, dass die kleinen KVs an Stärke im Landesausschuss gewinnen, während die großen eine Abnahme zu verzeichnen haben.

S 3

Antrag zum Landesparteitag: Regelung zu Mandatsträger*innenabgaben konkretisieren und rechtsicher gestalten

Antragssteller*in: Christoph Podstawa, Landesvorstand

Antragstext:

Der Landesparteitag möge folgende Änderungen bei der Finanzordnung und der Satzung beschließen:

Landessatzung	Änderungsvorschlag Landessatzung §7 (2c) c. den Haushalt des Landesverbandes und über dessen mittelfristige Finanzplanung. und die Höhe der Mandatsträgerbeiträge	Begründung: Die Höhe der Mandatsträgerabgabe soll durch die Finanzordnung festgeschrieben werden und nicht mehr Beschluss beim Landesausschuss bestimmt werden. Dieser Weg ist nicht rechtssicher, da nicht garantiert werden kann, dass alle Kandidierenden die Infos dazu erhalten. Allerdings stimmen Kandidierende qua ihrer Kandidatur der Satzung und den Ordnungen der Partei zu. Dadurch wählen wir einen rechtssicheren Weg.
Landessatzung	Neu §21 Mandatsträgerbeiträge/Sonderbeiträge Amts- und Mandatsträger entrichten, wenn sie eine Entschädigung erhalten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich regelmäßig Mandatsträgerabgaben/Sonderbeiträge. Weiteres regelt die Landesfinanzordnung.	Begründung: Wir führen einen neuen Paragraphen in der Satzung ein, damit Lesende direkt wissen, dass Mandatsträgerabgaben zu zahlen sind und dass Details und Höhe in der Finanzordnung geregelt werden. Durch den Paragraphen und den expliziten Verweis auf die Finanzordnung schaffen wir mehr Rechtssicherheit und werten die Finanzordnung auf.
Aktuelle Finanzordnung	Änderungsvorschlag	

<p>§ 4 Mandatsträgerbeiträge</p> <p>(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE. sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und sonstigen Beiräten Bezüge erhalten, leisten an die jeweilige Gliederung der Partei, von der sie ihr Mandat erhalten haben, neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Hat die dieser Regelung entsprechende Gliederung keine eigene Finanzhoheit, wird der Mandatsbeitrag an die nächsthöhere Gliederung mit eigener Finanzhoheit geleistet.</p>	<p>§ 4 Mandatsträgerbeiträge/Sonderbeiträge</p> <p>(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei Die Linke sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und sonstigen Beiräten Bezüge erhalten, leisten an die jeweilige Gliederung der Partei, von der sie ihr Mandat erhalten haben, neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge im Rahmen dieser Regelung in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Hat die dieser Regelung entsprechende Gliederung keine eigene Finanzhoheit, wird der Mandatsträgerbeitrag an die nächsthöhere Gliederung mit eigener Finanzhoheit geleistet.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Es werden Präzisierungen eingeführt. Zur Klarstellung und fürs einfachere Verständnis. Gliederungen, die keine eigene Finanzhoheit haben, sind alle Gliederung unter der Kreisverbandsebene. Es werden also keine Mandatsträgerabgaben an die BO gezahlt, sondern an den Kreisverband.</p> <p>Zudem gibt es auf kommunale Ebene keine Parlamente. Die Kreistage und Räte zählen zur Exekutiven. Sie interpretieren Gesetze und setzen sie um, aber beschließen keine. Das bleibt den Parlamenten auf Landes- und Bundesebene vorbehalten.</p>
<p>(2) Mandatsträger / Mandatsträgerinnen, die nicht Mitglied der Partei DIE LINKE sind und ihr Mandat durch eine Kandidatur für die Partei erworben haben, leisten ihre Mandatsträgerbeiträge an diejenige Parteigliederung, durch die sie das Mandat erhalten haben. Sie haben sich dazu vor der Wahl durch schriftliche Erklärung zu verpflichten.</p>	<p>(2) Mandatsträger*innen, die nicht Mitglied der Partei Die Linke sind und ihr Mandat durch eine Kandidatur für die Partei erworben haben, gilt die Satzung und Finanzordnung sinngemäß. Sie leisten ihre Mandatsträgerbeiträge an diejenige Parteigliederung, durch die sie das Mandat erhalten haben.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung der Finanzordnung und ein Verweis auf die Finanzordnung, die die Mandatsträger*innenabgabe regelt.</p>
<p>(3) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge an den Bundesverband. Abgeordnete des niedersächsischen Landtages entrichten ihre</p>	<p>(3) Neu (3) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge an den Bundesverband.</p> <p>Zusätzlich entrichten sie, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich 6 % ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige Sonderbeiträge an den Landesverband.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Mit der Unterscheidung der unterschiedlichen Parlamentsebenen können wir die Sätze je nach Parlament festsetzen.</p> <p>Bundestagsabgeordnete zahlen aktuell 625€ monatlich an den Landesverband. Das wurde durch den Landesausschuss</p>

<p>Mandatsträgerbeiträge an den Landesverband.</p>	<p>Eventuelle Funktionszulagen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen</p> <p>Neu (4) Abgeordnete des niedersächsischen Landtages entrichten neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträgerbeiträge monatlich in Höhe von 15 % ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</p> <p>Neu (5) Kandidierende im Sinne von (1), (2), (3) und (4) haben sich vor der Listenaufstellungen im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der Satzung und Finanzordnung zu verpflichten. Dafür ist die Vorlage des Landesverbandes zu nutzen.</p>	<p>und den Landesvorstand beschlossen. Mit dieser Regelung passt sich die Höhe eventuellen Erhöhungen der Diäten an, es entfällt die Notwendigkeit von Beschlüssen und damit auch eine Fehlerquelle. Rechtlich unsaubere Beschlüsse haben unsere Erfolgchancen verringert gegen die Abtrünnigen der Rechtsabspaltung (BSW) vorzugehen. Diese Fehler werden mit der Regelung in Zukunft vermieden. Zudem ist ein Festhalten in der Finanzordnung rechtssicherer als Beschlüsse von Gremien.</p> <p>MdL (Mitglied des Landtages) zahlen 15% Ihrer Diäten. Das ist eine angemessene Höhe und bewegt sich im Vergleich zu anderen Landesverbänden relativ oben. Aktuell erhalten Mitglieder des Landtages ca. 8.100€. Die Höhe der Mandatsträger*innenabgabe läge als bei ca. 1205€ monatlich.</p> <p>Mit diesen Dokumenten erhöhen wir unsere Rechtssicherheit und verbessern unsere Erfolgsaussichten nicht gezahlte Mandatsträgerabgaben zivilrechtlich einzuklagen. Es ist ein gutes und weiteres Mittel. Die Kandidierenden erkennen unsere Satzung und Finanzordnung per Kandidatur an. Mit diesem Dokument entfällt Verweigerern das – rechtlich schwache – Argument, sie wären nicht entsprechend informiert worden.</p>
<p>(4) Kommunale Mandatsträger / Mandatsträgerinnen zahlen ihre Mandatsbeiträge an diejenige Gliederungsebene, der sie ihr Mandat zu verdanken haben. Monatlich per Lastschriftinzug auf Landes- oder Gebietsebene kassierte Mandatsträgerbeiträge, die diesem Grundsatz folgend nicht beim entsprechenden Verband verbleiben dürfen, sind regelmäßig, mindestens quartalsweise, an den berechtigten Verband weiterzuleiten bzw. ihm zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Ersatzlos streichen!</p>	<p>Begründung:</p> <p>Wird in Neu 6 präziser und rechtssicherer formuliert.</p>

<p>(5) Die jeweilige Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird durch Beschluss des Landesausschusses bzw. der Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederungsebene geregelt.</p>	<p>Neu (6) Die Mandatsträgerbeiträge für Mandatsträger*innen im Sinne von (1) betragen grundsätzlich mindestens 30% der Aufwandsentschädigungen. Werden zusätzlich zur Aufwandsentschädigung Sitzungsgelder bezahlt, beträgt die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge min 50% der Aufwandsentschädigung. Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Verdienstausfalls u. ä. Erstattungen sind von dieser Berechnung ausgenommen. Eventuelle Funktionszulagen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</p> <p>Mandatsträger*innen, die nur Sitzungsgelder und keine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen 15% der Sitzungsgelder als Mandatsträgerabgabe.</p> <p>Die Gliederungen können weitreichendere Beschlüsse fassen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Kreistage und Räte regeln ihre Aufwandsentschädigungen individuell und halten diese in Satzungen fest. Sie sind daher transparent und auch für externe einsehbar.</p> <p>Mandatsträger*innen, die eine Pauschale erhalten, sollen 30% zahlen. 30% ist eine gute Lösung für das Spannungsfeld zwischen Wertschätzung kommunalpolitischer Arbeit und Verantwortung der Mandatsträger*innen gegenüber dem Kreisverband und der Partei.</p> <p>Mandatsträger*innen, die zur Aufwandsentschädigung Sitzungsgelder und andere Zahlungen erhalten, sollen min. 50% der Aufwandsentschädigung zahlen, da in diesen Fällen die Aufwandsentschädigung niedriger angesetzt werden als bei pauschalen Zahlungen. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollten Sitzungsgelder nicht in die Mandatsträger*innenabgabe fließen, damit Kreisschatzmeister*innen in Fall von Konflikten nicht nachweisen müssen wie oft Mandatsträger*innen an Sitzungen teilgenommen haben. Zudem würden fleißige Mandatsträger*innen mehr zahlen als andere, die nur selten oder gar nicht an Sitzungen teilnehmen.</p> <p>Kleine Gemeinden zahlen nur Sitzungsgelder und keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungsgelder sind meistens auch sehr niedrig angesetzt, daher scheint es sinnvoll auch den Satz für Mandatsträger*innenabgaben niedrig zu halten.</p> <p>Die Finanzordnung regelt den Standard für Mandatsträger*innenabgaben. Kreisverbände dürfen weitreichende Beschlüsse fassen, dürfen aber nicht hinter die Sätze fallen.</p>
	<p>Neu (7) Befreiungen von Mandatsträger*innenabgaben sind nur bei Anrechnung auf Transferleistungen oder Privatinsolvenz auf Beschluss des Vorstandes der begünstigten Gliederung möglich. Darüber</p>	<p>Begründung:</p> <p>Wir führen auch eine Sozialklausel ein, damit finanzschwache Menschen und Menschen in besonderen Situationen Berücksichtigung finden.</p>

	<p>hinausgehende Befreiungen müssen vom Landesvorstand bestätigt werden.</p>	<p>Auf Kreisverbandsebene haben Mandatsträger*innen oftmals einen engen persönlichen Draht zum Kreisvorstand oder sind sogar Teil dessen. Damit die Sozialklausel auch nur in sozialen Härtefällen und nicht aufgrund persönlicher Verbindungen und Absprachen ihre Anwendung findet, soll die nächst höhere unabhängigere Ebene entscheiden.</p>
	<p>Neu (8) Kommunale Mandatsträger*innen im Sinne (1) zahlen beim Verlassen oder beim Ausschluss aus der Partei, der Fraktion oder der Gruppe 75% der Aufwendungspauschale als Mandatsträgerbeiträge. Werden zusätzlich zur Aufwandsentschädigung Sitzungsgelder bezahlt, beträgt die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge 100% der Aufwandsentschädigung. Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Verdienstaufschlag u. ä. Erstattungen sind von dieser Berechnung ausgenommen. Eventuelle Funktionszulagen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</p> <p>Mandatsträger*innen, die nur Sitzungsgelder erhalten, zahlen 30% der Sitzungsgelder als Mandatsträger*innenabgabe.</p> <p>Ausnahmen können nur auf Antrag des Vorstandes der betreffenden Gliederung beim Landesvorstand beschlossen werden.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Das eigene Mandat wird oftmals als Machtinstrument genutzt, wenn Konflikte in der Partei und/oder in der Fraktion bestehen. Einzelne Mandatsträger*innen drohen mit Verlassen der Fraktion. Einige wenige treten aus um sich die Mandatsträger*innenabgabe zu sparen. Mit dieser Regelung wird beides verunmöglicht.</p> <p>Konflikte können manchmal trotzdem komplizierter sein, es braucht daher auch eine Ausnahmeregelung, die hier mit eingeführt wird.</p>
	<p>Neu (9) Mandatsträger*innen im Sinne von (1) und (4), die nach drei Abmahnungen und einem Zeitraum von min. drei Monaten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, verletzen im hohen Maße ihre Pflichten gegenüber der Satzung und Finanzordnung der Partei Die Linke Niedersachsen. Bei diesen Mandatsträger*innen erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes die Feststellung der Nicht-Mitgliedschaft.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Mandatsträger*innenabgaben werden mit Mitgliedsbeiträgen gleichgesetzt. Bisher hatte die Partei keine Möglichkeit gegen säumige Mandatsträger*innen vorzugehen oder gegen Mandatsträger*innen, die bewusst ihre Pflicht verletzen. Mit der Gleichsetzung der Mandatsträger*innenabgabe mit den Mitgliedsbeiträgen wird die Zahlung der Mandatsträger*innenabgabe zu einer satzungsmäßigen Pflicht. Verletzungen dagegen können geahndet werden. Eine wichtige Voraussetzung, dass die Partei und die</p>

		Kreisverbände ihre Führungsrolle auch gegenüber Mandatsträger*innen voll ausfüllen können.
--	--	--

Begründung:

Mindestens zwei Urteile räumen mit dem Mythos auf, dass Parteien keine Möglichkeiten haben, Mandatsträger*innenabgaben einzuklagen. Die CDU Sachsen-Anhalt und Die Linke Hamburg haben Urteile erstritten und die säumigen Mandatsträger*innenabgaben zur Zahlung vereinbarter Abgaben erzwungen. Grundvoraussetzung sind rechtlich sichere Regelungen.

Der letzte Bundesparteitag hat auf die Urteile reagiert und die Bundessatzung entsprechend angepasst. Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen zieht der Landesverband nach und schafft rechtsichere Regelungen. Im Streitfall können säumige Mandatsträger*innen als nicht mehr ihre Zahlungen als Druckmittel verwenden, wenn ihnen beispielsweise Beschlüsse oder die Zusammensetzung des Kreisvorstandes nicht mehr passen. Aktuell zahlen ca. nur 50% der Mandatsträger*innen ihre Mandatsträgerabgaben. Diesen Zustand ändern mit den Änderungen und schaffen klare und transparente Regeln. Durch die geringe Zahlungsbereitschaft sind uns als Partei viele Mittel verloren gegangen. Wir könnten mit der Infrastruktur deutlich weiter sein. Wir schaffen diese Regelungen also auch, um ausreichend Mittel zur Verfügung zu haben um die Partei weiter aufzubauen. Mit diesen Regelungen werden Mandatsträger*innenabgaben auch besser kalkulierbar. Das gibt uns allen mehr finanzielle Sicherheit und Möglichkeiten politische Arbeit und Wahlkämpfe besser vorzubereiten und finanziell zu kalkulieren.

Kurz zusammengefasst: Wer für die Linke kandidiert, akzeptiert auch bis die Satzung und Finanzordnung. Jetzt werden auch die festgeschriebenen Regeln und Höhen für Mandatsträger*innenabgaben mit der Kandidatur akzeptiert. Eine Vereinbarung zwischen Kreisverbänden und den Kandidierenden erhöht die Rechtssicherheit für die Partei noch einmal. Durch das Festschreiben in die Satzung und die Finanzordnung werden Mandatsträger*innenabgaben aufgewertet und rechtssicher ausgearbeitet. Im Zweifelsfall können sie zivilrechtlich eingeklagt werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Partei ihren Anspruch Mandatsträger*innen und Fraktionen zu führen, erfüllen kann. Das Beenden von Zahlungen durch Mandatsträger*innen als politisches Mittel wird beendet.

Mandatsträger*innenabgaben in Dokumenten der Bundesebene	
Die Linke Bundessatzung	Die Linke Bundesfinanzordnung
<p>(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.</p> <p>(2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,</p> <p>(a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,</p>	<p>§ 4 Mandatsträgerbeiträge</p> <p>1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei Die Linke sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.</p>

<p>(b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,</p> <p>(c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.</p> <p>Es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft</p> <p>(a) in einer anderen Partei oder</p> <p>(b) in einer Vereinigung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Parlament bzw. in der kommunalen Vertretungskörperschaft (Fraktion, Gruppe), obwohl die Partei eine andere Vereinigung anerkannt hat.</p> <p>(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,</p> <p>(a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,</p> <p>(b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,</p> <p>(c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,</p> <p>(d) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.</p> <p>(4)</p> <p>(a) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen.</p> <p>(b) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags wird in den Satzungen und Finanzordnungen der Landes- oder Kreisverbände oder durch Beschlüsse der Vorstände der Partei auf der jeweiligen Ebene festgelegt.</p> <p>(c) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zahlen Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei, deren Höhe der Parteivorstand festlegt.</p>	<p>2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträger*innen festgelegt.</p> <p>3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.</p>
--	--

<p>(d) Die Partei schließt mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zivilrechtlich bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Zahlung des Mandatsträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.</p> <p>(e) Der/die Bundesschatzmeister/in und der Parteivorstand überprüfen einmal im Quartal die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.</p>	
<p>https://www.die-linke.de/partei/grundsatzdokumente/bundessatzung/</p>	<p>https://www.die-linke.de/partei/grundsatzdokumente/bundesfinanzordnung/</p>

Ausschnitte aus Dokumenten anderer Landesverbände der Linkspartei				
Die Linke NRW	Die Linke Hamburg	Die Linke Bremen	Die Linken Sachsen-Anhalt	Die Linke Thüringen
<p>Landesfinanzordnung § 3. Mandatsträgerbeiträge</p> <p>Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Finanzordnung sind die gewählten Mitglieder von Parlamenten und Kommunalvertretungen, sowie alle sonstigen von diesen gewählten oder ernannten weiteren Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen, Aufsichtsräten, Stiftungen, Beiräten und ähnlichen Gremien. Sie</p>	<p>(1) Es gelten die Regelungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß §6 Bundessatzung.</p>	<p>§ 4 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei</p> <p>(1) 1Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne der Bundessatzung sind mit Mandat der Partei</p> <p>ausgestattete</p> <p>a) Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft,</p> <p>b) Deputierte in den staatlichen und städtischen Deputationen,</p> <p>c) Stadtverordnete in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven,</p> <p>d) Mitglieder der Ortsteilbeiräte,</p>	<p>§ 4 Mandatsträgerbeiträge</p> <p>1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben</p> <p>bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von</p> <p>Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen</p> <p>Gliederungsebene der Partei neben ihren</p>	<p>§ 4 Mandatsträgerbeiträge</p> <p>1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments</p> <p>entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.</p>

<p>leisten ihre Mandatsträgerbeiträge an die jeweilige Gliederung, für die sie gewählt bzw. von der sie entsandt wurden. Vereinbarungen hierüber sollen vor Aufstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenlisten schriftlich getroffen werden. Für Vereinbarungen mit kommunalen Mandatsträger*innen sind Abgaben von mindestens 50% der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern festzulegen (ohne Verdienstausschluss, Fahrtkosten und sonstigen Auslagenersatz). Begründete Abweichungen für einzelne Mandatsträger*innen aufgrund deren persönlicher Lebensumstände (z.B. als Transferleistungsempfänger*innen) sind möglich.</p>		<p>e) sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen der Ortsteilbeiräte, f) Senatorinnen und Senatoren, g) Staatsrätinnen und Staatsräte, h) Mitglieder des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven, i) Aufsichtsräte und Beiräte öffentlicher Institutionen und Inhaberinnen und Inhaber weiterer Ämter.</p> <p>(2) 1 Mit Ausnahme der unter Absatz 1 d) und e) genannten leisten die Mandatsträger/innen einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag an die Partei</p>	<p>satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen</p> <p>regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag entsprechend den Regelungen der Bundesfinanzordnung.</p> <p>2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.</p> <p>3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.</p>	<p>2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.</p> <p>3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.</p>
<p>https://www.dielinke-nrw.de/partei/dokumente/landesfinanzordnung/</p>	<p>https://www.die-linke-hamburg.de/fileadmin/lv/pdf/Satzung_D</p>	<p>https://www.dielinke-bremen.de/fileadmin/download/Dokumente_Landespartei/Satzung/Landessatzung2020-09-27.pdf</p>	<p>https://www.dielinke-sachsen-anhalt.de/fileadmin/aaa_download_Isa/dokumente/Lande</p>	<p>https://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thuringen/dokumente/Finanzordnung_2022_DIE_LINKE_Thuringen.pdf</p>

	IE_LINKE_HH_13030 3.pdf		sfinanzordnung- Beschluss_02.pdf	

Ausschnitte aus Dokumenten von anderen Parteien auf Landesebene			
Grüne Niedersachsen	SPD Niedersachsen	CDU Niedersachsen	CDU Sachsen-Anhalt
			<p>§ 12a Zahlungsverweigerung</p> <p>Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, indem er seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.</p>
<p>Beitrags- und Kassenordnung</p> <p>§2 Beiträge</p> <p>2. Abgeordnete, MinisterInnen und politische Beamte (StaatssekretärInnen, u.a.) und vom Landesvorstand entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen</p> <p>MandatsträgerInnenabgaben an den Landesverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenabgaben wird</p>	<p>Finanzordnung</p> <p>§ 2 Sonderbeiträge</p> <p>(1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1) Sonderbeiträge</p> <p>(Mandatsträgerbeiträge).</p>	<p>3. Der Landtagspräsident bzw. Landtagsvizepräsident und der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, seine Stellvertreter und der Parlamentarische Geschäftsführer führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5,7 %</p> <p>der zusätzlichen Grundentschädigung bzw. zusätzlichen Vergütung an die</p> <p>CDU in Niedersachsen ab. Gleiches gilt für vergleichbare Positionen im</p>	<p>§6 Sonderbeiträge</p> <p>(1) Amts- und Mandatsträger, die der CDU angehören, entrichten, wenn sie eine Entschädigung erhalten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich regelmäßig Sonderbeiträge ausschließlich im Rahmen dieser Regelungen.</p>

von der LDK festgelegt.		Deutschen Bundestag und des Europäischen Parlamentes.	
	<p>(2) Mitglieder der SPD, die auf Vorschlag oder in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Landtags-, Bundestagsabgeordnete und Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder der Landes- und Bundesregierung, inkl. der parlamentarischen Staatssekretäre, führen als Sonderbeitrag monatlich 5,7 % der jeweils gültigen Diäten bzw. Amtsbezüge an die CDU in Niedersachsen ab. Beamtete Staatssekretäre führen analog § 7 (5) 5,0 % ihres Grundgehaltes an die CDU in Niedersachsen ab. Bei der Berechnung der jeweils abzuführenden Sonderbeiträge findet eine kaufmännische Rundung statt. 2. Die Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus den Landesverbänden Oldenburg und Braunschweig zahlen abweichend zu Abs. 1 direkt an den jeweiligen Landesverband. Dieser führt monatlich 3,9 % der jeweils gültigen Diäten an die CDU in Niedersachsen ab. 3. Der Landtagspräsident bzw. Landtagsvizepräsident und der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, seine Stellvertreter und der Parlamentarische Geschäftsführer führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5,7 	<p>(2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Sachsen-Anhalt entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich 6,5% ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</p> <p>(3) Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung (einschl. Parlamentarischer und hauptamtlicher Staatssekretäre) entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich ebenfalls 6,5% ihrer Besoldung (brutto) zuzüglich der Zahlung aus Abs. (2) Satz 1, als Sonderbeiträge an den Landesverband Sachsen-Anhalt.</p>

	<p>(3) Mitglieder der SPD, die Regierungsämter innehaben, die keine Wahlämter sind, leisten einen Sonderbeitrag, dessen Höhe vom jeweiligen Landes- oder Bezirksvorstand, auf Bundesebene und für Mitglieder der Europäischen Kommission vom Parteivorstand festgelegt wird. Die Pflicht, Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 und 2 zu leisten, bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>% der zusätzlichen Grundentschädigung bzw. zusätzlichen Vergütung an die CDU in Niedersachsen ab. Gleiches gilt für vergleichbare Positionen im Deutschen Bundestag und des Europäischen Parlamentes.</p>	
		<p>4. Kommunale Mandatsträger (Ratsmitglieder, Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Bürgermeister etc.) führen monatlich mindestens 10 % ihrer Aufwandsentschädigungen, ihrer Sitzungs- sowie Tagegelder an ihren Kreisverband ab. Alles Weitere regeln die eigenen Satzungen/ Finanzordnungen der Kreisverbände.</p> <p>5. Hauptamtliche kommunale Mandatsträger (Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Samtgemeindebürgermeister und Wahlbeamte) führen einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 % ihres Grundgehalts an ihren Kreisverband ab. Die Kreisverbände können in ihren eigenen Satzungen/Finanzordnungen</p>	<p>(4) Kommunale Wahlbeamte (Landräte, Oberbürgermeister, hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete) entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 3 % ihres Grundgehalts (brutto) entsprechend der Besoldungstabelle an ihren Kreisverband.</p> <p>Kommunale Mandatsträger ab der Gemeindeebene aufwärts entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 15 % ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Sonderbeiträge an ihren Kreisverband. Der Kreisverband</p>

		<p>abweichende Sonderbeitragssätze festlegen und ihre Verwendung an bestimmte Zwecke zu binden.</p> <p>6. Parteimitglieder, die auf Vorschlag der Partei in eine politische Aufgabe berufen werden, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, zahlen hiervon einen Sonderbeitrag in Höhe von 10 %. Die Kreisverbände können in ihren eigenen Satzungen/Finanzordnungen abweichende Sonderbeitragssätze festlegen.</p> <p>7. Fraktionsbeiträge werden nicht berührt.</p> <p>(Was sind Fraktionsbeiträge?)</p>	<p>kann eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von bis zu 100 Euro/Monat festlegen, unter der er keine Sonderbeiträge erhebt. Dazu hat der Kreisverband eine eigene Finanz- und Beitragsordnung zu er-</p> <p>stellen. Funktionszulagen als Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, Stadtrats- und Kreistagsvorsitzende sowie Gemeinderats- und Verbandsgemeinderatsvorsitzende (Aufzählung abschlie-</p> <p>Bend) werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, nicht jedoch Aufwandsentschädigungen von anderen juristischen Personen.</p> <p>Ehrenamtliche Bürgermeister entrichten monatlich, neben ihrem</p> <p>satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 7,5% ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Gemeinde, als Sonderbeitrag an ihren Kreisverband.</p> <p>Die Wahlbeamten und die Mandatsträger teilen dem zuständigen Kreisverband jeweils zu Beginn ihrer Tätigkeit mit, wie hoch ihr Grundgehalt nach Satz 1 bzw. die Aufwandsentschädigung nach</p> <p>Satz 2 bis 4 ist. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich in gleicher Weise mitzuteilen.</p> <p>Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher entrichten keine Sonderbeiträge, es sei</p>
--	--	---	---

			denn, die Kreisverbände setzen diese durch Satzung fest.
3. Die Kreismitgliederversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz kann die von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile festsetzen. Dabei sind den Ortsverbänden angemessene Beitragsanteile für ihre Arbeit zu belassen	Über die Höhe der Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 beschließt der Vorstand des entsendenden Gebietsverbands, soweit der Parteivorstand bzw. die Landesverbände/Bezirke keine abweichenden Regelungen treffen.	8. In besonderen Härtefällen kann der Sonderbeitrag eines Mandats- oder Amtsträgers auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der zuständige Vorstand. Für die CDU in Niedersachsen entscheidet darüber das Präsidium. 9. Die Änderungen treten mit Beginn der nächsten Wahlperiode der jeweiligen Parlamente sowie der kommunalen Vertretungen in Kraft	(5) Die Kreisvorstände beschließen eigenverantwortlich über die Verwendung von Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger ihres Verantwortungsbereiches und über die Beteiligung der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände an diesen Sonderbeiträgen.
			(6) Fraktionsbeiträge von Abgeordneten aller Ebenen werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt. (Frage: Was ist damit gemeint? Welchen Zweck erfüllt dieser Absatz?)
			(7) Von Persönlichkeiten, die auf Vorschlag der CDU ein Mandat oder Amt erhalten haben, werden Sonderbeiträge entsprechend den Regelungen in Absatz 2 bis 4 durch persönliche Vereinbarung erhoben. Abweichende Regelungen bedürfen eines Beschlusses des Kreis- oder Landesverbandes.

Link: https://www.gruene-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2021/07/Satzung_LV-Nds_2023_06_27.pdf	Link: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/SPD_Orgastatut_2022_barrierearm.pdf	Link: https://cdu-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2023/06/Broschuere-Satzung-2023-web.pdf	Link: https://www.cdulsa.de/sites/www.cdulsa.de/files/publikationen/satzung.pdf
--	--	--	--

S 4

Antragstitel:

Umbenennung des „Landesrates Linke Frauen“ in „Landesrat Linke FLINTA*“

Antragssteller*innen: Anna-Lena Stein, Marianne Esders

Antragstext:

§ 8: „Der Landesrat Linke Frauen“ wird ersetzt durch:

„Der Landesrat Linke FLINTA*“

§ 8 (1): „Der Landesrat Linke Frauen setzt sich aus den weiblichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.“ wird ersetzt durch: **„Der Landesrat Linke FLINTA*“** setzt sich aus den **weiblichen, lesbischen, inter*, nichtbinären, trans* und agender Mitgliedern** des Landesverbandes zusammen.“

§ 8 (2): „Der Landesrat Linke Frauen“ wird ersetzt durch: **„Der Landesrat Linke FLINTA*“**

§ 8 (3): „Der Landesrat Linke Frauen erhält für seine Arbeit im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel.“ wird ersetzt durch: **„Der Landesrat Linke FLINTA*“** erhält für seine Arbeit im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel.“

§ 8 (4): „Der Landesrat Linke Frauen wählt einen Sprecherinnenrat, die Anzahl der zu wählenden Sprecherinnen legt die Vollversammlung fest. Außer den gewählten Sprecherinnen gehört dem Sprecherinnenrat eine frauenpolitisch Verantwortliche des Landesvorstandes als Beigeordnete an. Der Sprecherinnenrat wird für zwei Jahre gewählt.“ wird ersetzt durch: **„Der Landesrat Linke FLINTA*“** wählt einen **Sprecher*innenrat**, die Anzahl der zu wählenden **Sprecher*innen** legt die Vollversammlung fest. Außer der gewählten **Sprecher*innen** gehört dem **Sprecher*innenrat** eine **genderpolitisch** verantwortliche Person des Landesvorstandes als Beigeordnete*n an. Der **Sprecher*innenrat** wird für zwei Jahre gewählt.“

§ 8 (5): „Der Landesrat Linke Frauen tagt mindestens zweimal jährlich.“ wird ersetzt durch: **„Der Landesrat Linke FLINTA*“** tagt mindestens zweimal jährlich.“

§ 8 (6): „Der Landesrat Linke Frauen gibt sich eine Geschäftsordnung und gestaltet seine Arbeit eigenständig.“ wird ersetzt durch: **„Der Landesrat Linke FLINTA*“** gibt sich eine Geschäftsordnung und gestaltet seine Arbeit eigenständig.“

§ 8 (7): „Der Landesrat und der Sprecherinnenrat tagen in der Regel frauenöffentlich, der Sprecherinnenrat kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.“ wird ersetzt durch: „**Der Landesrat Linke FLINTA*** und der **Sprecher*innenrat** tagen in der Regel **FLINTA***-öffentlich, der **Sprecher*innenrat** kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.“

§ 8 (8): „Der Landesrat Linke Frauen hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei.“ wird ersetzt durch: „**Der Landesrat Linke FLINTA*** hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei.“

Durch die Umbenennung ergeben sich zwangsläufig folgende Änderungen:

§ 4 (1) d: „die Delegierten des Landesrates Linke Frauen.“ wird ersetzt durch: „die Delegierten **des Landesrates Linke FLINTA***.“

§ 4 (8): „Der Landesrat Linke Frauen erhält zwei Mandate. Die zwei Delegierten werden in der Vollversammlung des Landesrates Linke Frauen gewählt.“ wird ersetzt durch: „**Der Landesrat Linke FLINTA*** erhält zwei Mandate. Die zwei Delegierten werden in der Vollversammlung **des Landesrates Linke FLINTA*** gewählt.“

§ 5 (8) f: „der Landesrat Linke Frauen“ wird ersetzt durch: „**der Landesrat Linke FLINTA***“

§ 7 (4) e: „eine Vertreterin des Landesrates Linke Frauen“ wird ersetzt durch: „**ein*e Vertreter*in des Landesrates Linke FLINTA***“

Begründung:

Die Umbenennung des Landesrates Linke Frauen in „Landesrat Linke FLINTA*“ passt den Landesrat an die aktuelle politische und feministische Debatte sowie die Lebensrealitäten aller Geschlechter an. Die Aufrechterhaltung einer binären (männlich-weiblich) Geschlechtervorstellung ist nicht mehr zeitgemäß und bedeutet für viele Menschen eine fehlende Repräsentation und damit einen Ausschluss aus der politischen Arbeit.

Da sich besagter Landesrat laut aktueller Satzung mit der genderpolitischen Arbeit des Landesverbandes beschäftigt (Gender = englisch für Geschlecht), müssen auch alle Menschen in diesem Landesrat vertreten sein, die von patriarchalen und heteronormativen Grundsätzen diskriminiert, strukturell unterdrückt und damit ausgebeutet werden.

Der feministische Kampf ist nicht der Kampf von Frauen gegen Männer.

Vielmehr muss er vereint und mit der Kraft aller Betroffenen geführt werden, um uns alle vom Patriarchat zu befreien.

Heteronormativität bedeutet, dass:

1. zwei Geschlechter – Mann und Frau – als die Norm gelten und wer davon abweicht, ausgegrenzt und diskriminiert wird. Inter* Menschen, deren Geschlecht nicht eindeutig einem der beiden zugeordnet werden kann, werden noch immer nach ihrer Geburt geschlechtsangleichenden Operationen unterzogen, die medizinisch nicht notwendig sind – ein massiver Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Trans* Personen haben es z.B. auf dem Arbeitsmarkt sehr schwer, viele arbeiten in informellen Sektoren oder sind arbeitslos. Nichtbinäre Menschen, die sich keinem der beiden als Norm angesehenen Geschlechter zuordnen, müssen Tag für Tag Ausgrenzungen über sich ergehen lassen, weil sie nicht ins Schema passen. Das sind nur einige Beispiele.
2. Heterosexualität als Norm angenommen wird. Lesben, Bisexuelle, Queere Menschen werden wegen ihrer Sexualität angegriffen. Das betrifft zum Beispiel ihr Adoptionsrecht, Schwierigkeiten bei Arbeitgeber*innen und Sticheleien der Kolleg*innen. Viele outen sich nur im engsten Bekannten- und Freund*innenkreis.

Alle Menschen, die von Patriarchat und Heteronormativität klein gehalten werden, wollen wir unter der Abkürzung FLINTA* fassen: Frauen, Lesben, inter*, nichtbinäre und trans* Personen sowie agender Menschen. Letztere ordnen sich keinem Geschlecht zu. Geschlecht hängt, neben biologischen Merkmalen wie Genen, Chromosomen, Hormonen und Geschlechtsorganen, auch mit sozialen Aspekten wie Erwartungen, Verhaltensweisen, Aussehen und bestimmten Rollenbildern zusammen, die mit einer Zuordnung einhergehen. Von Frauen wird zum Beispiel eher erwartet, dass sie den Haushalt machen und zu Hause bleiben, von Männern, dass sie ihre Gefühle nicht zeigen. Das Sternchen am Ende von FLINTA* versucht, alle Menschen einzubeziehen, die sich nicht klar einer Definition zuordnen, sondern sich auf dem breiten Spektrum von Geschlecht zwischen den genannten Gruppierungen positionieren.

Der Landesrat Linke Frauen hat es in der Vergangenheit als gängige Praxis gehandhabt, dass neben Frauen auch explizit inter* Menschen, nichtbinäre Menschen, trans* Personen und agender Menschen eingeladen werden. Das bedeutet, dass die Umbenennung für die Aktivität des Landesrates keine Veränderung bringt, sondern lediglich den Namen so anpasst, dass alle

Menschen, die sich im Landesrat engagieren (können), auch im Namen repräsentiert sind.

